

Entschädigungs- satzung des Wet- teraukreises



Inhalt

§ 1 Anspruch auf Entschädigung	3
§ 2 Ersatz des Verdienstausfalles	4
§ 3 Ersatz der Fahrtkosten.....	4
§ 4 Aufwandsentschädigung	5
§ 5 Fraktionssitzungen.....	6
§ 6 Unübertragbarkeit / Unverzichtbarkeit.....	6
§ 7 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142,) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24); hat der Wetterauer Kreistag am 17.09.2025 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

- 1) Ehrenamtlich Tätigen werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fraktionen und von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen), des Ältestenrates, der Kommissionen und Beiräte sowie anderer Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt sind, Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung gewährt, sofern sie
 - a) diesen Gremien angehören;
 - b) nach § 32 Satz 2 HKO in Verbindung mit § 59 HGO teilnehmen (Teilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an Kreistagssitzungen);
 - c) nach § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 4 HGO teilnehmen (Teilnahme der/des Kreistagsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung sowie jeweils einer Kreistagsvertreterin oder eines Kreistagsvertreters der Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen);
 - d) nach § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 6 HGO teilnehmen (Teilnahme von Vertreterinnen/Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen an Ausschusssitzungen, welche zur Beratung hinzugezogen wurden);
 - e) nach § 8a HKO teilnehmen;
 - f) als Mitglied des Kreisausschusses nach § 26a Abs. 1 Satz 5 HKO teilnehmen (Teilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an Fraktionssitzungen).
- 2) Den vom Kreistag oder Kreisausschuss des Wetteraukreises gewählten oder bestimmten Vertreterinnen/Vertretern in Gesellschaften oder Organisationen wird Entschädigung entsprechend dieser Satzung gewährt, soweit diesen eine Entschädigung von dritter Seite oder eine Entschädigung nach sonstigen Vorschriften nicht zusteht.
- 3) Sitzungen im Sinne des Abs. 1 sind auch solche, welche rechtlich zulässig als Telefon- bzw. Videokonferenzen (Onlinesitzungen) durchgeführt werden, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie eine gewöhnliche Sitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen ehrenamtlich Tätigen per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

- 4) In anderen Fällen wird eine Entschädigungsleistung nur gewährt, wenn dies in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt ist.

§ 2 Ersatz des Verdienstaufalles

- 1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz für Verdienstaufall in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Sitzungsstunde, maximal 75,00 Euro pro Sitzungstag und 450,00 Euro pro Monat. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf Zeiten von Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, beschränkt. Anfallende Wegezeiten sind grundsätzlich mit dem Durchschnittssatz abgegolten.
- 2) Hausfrauen und Hausmännern ohne eigenes Einkommen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt, längstens jedoch bis zum Erreichen des regulären Rentenalters. Danach kann sie nur auf Antrag und bei einer unzureichenden Rente gewährt werden. Die zeitlichen, summarischen und sonstigen Beschränkungen gemäß Ziffer 1 gelten entsprechend.
- 3) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- 4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes gemäß Ziffer 1 eine Verdienstaufallpauschale je angefangene Sitzungsstunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- 5) Als Höchstsatz für die im Einzelfall auf der Grundlage des tatsächlichen Verdienstaufalles (Abs. 3) bzw. des glaubhaft gemachten Einkommens (Abs. 4) errechneten Beträge werden 37,50 Euro pro angefangene Sitzungsstunde, 112,50 Euro pro Sitzungstag und 675,00 Euro pro Monat festgesetzt. Die zeitlichen Beschränkungen gemäß Ziffer 1 gelten entsprechend. Anfallende Wegezeiten sind grundsätzlich mit dem Verdienstaufall abgegolten.

§ 3 Ersatz der Fahrtkosten

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes, mit der Maßgabe, dass diese nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet werden.
- 2) Fahrtkostenersatz nach Abs. 1 wird in der Regel nur für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort gewährt.
- 3) Sonstige Fahrten z. B. Fahrten zu kommunalpolitischen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen und bedürfen für Kreistagsabgeordnete der Zustimmung des Vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, für das Vorsitzende Mitglied die Zustimmung eines vertretenden Vorsitzenden und für alle anderen ehrenamtlich Tätigen der Zustimmung des Landrates bzw. der Landrätin.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- 1) Kreistagsmitglieder erhalten unabhängig vom Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Sitzungsgeld zusammensetzt:
 - a) monatliche Pauschale: 54,00 €
 - b) Sitzungsgeld bis 4 Stunden: 54,00 €
Sitzungsgeld ab 4 Stunden 67,00 €
 - c) für den Besuch einer Veranstaltung als offizielle/r Kreistags- Vertreter/in: 23,00 €
 - d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Kreistages: Doppelte Höhe des Sitzungsgeldes pro Sitzung
 - e) die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, der Sozialhilfekommission und ihrer Fachausschüsse: Doppelte Höhe des Sitzungsgeldes pro Sitzung.
- 2) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten unabhängig vom Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Sitzungsgeld zusammensetzt:
 - a) monatliche Pauschale von 283,00 €
 - b) und eine monatliche Pauschale, wenn gem. § 44 HKO eine Dezernentinnenfunktion/Dezernentenfunktion übertragen wurde 929,00 €
 - c) pro Sitzung bis 4 Stunden 54,00 €
pro Sitzung ab 4 Stunden 67,00 €
 - d) für die Vertretung der Landrätin / des Landrates oder einer/s hauptamtlichen Kreisbeigeordneten: je Tag 82,00 €
je ½ Tag 40,00 €
für den Besuch einer Veranstaltung im Auftrag des Kreisausschusses 23,00 €
- 3) Daneben erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) das Vorsitzende Mitglied des Kreistages 401,00 €
 - b) dessen Stellvertreter/innen 54,00 €
 - c) die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen 389,00 €
- 4) Folgende Inhaber/innen besonderer Funktionen erhalten eine monatliche Pauschale:
 - a) die Patientenfürsprecher/innen 135,00 € (Die Vertreter/innen erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn sie ihre Tätigkeit mindestens einen Monat lang ausüben.)
 - b) die Vorsitzenden der Beiräte 135,00 €
 - c) die oder der Datenschutzbeauftragte 209,00 €
- 5) a) Andere ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien, die durch Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses zustande gekommen sind, erhalten unabhängig vom Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 54,00 €.
- b) Nehmen Mitglieder eines Beirates an einer Sitzung teil, wozu sie gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Kreistages berechtigt sind, so erhalten sie unabhängig vom Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 54,00 €. Dies gilt auch für geladene Vertreter/innen betroffener Bevölkerungsgruppen gem. § 29 GOKT.

- 6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so beträgt der Höchstsatz 67,00 €
- 7) Die Euro-Beträge zu § 4 werden jährlich zu Jahresbeginn in Höhe des amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) — mathematisch gerundet auf volle Euro- Beträge — angeglichen. Die vom Kreisausschuss errechneten neuen Sätze werden durch das Vorsitzende Mitglied des Kreistages dem Ältestenrat bekannt gegeben.

§ 5 Fraktionssitzungen

- 1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für jedes Kalenderjahr auf zwanzig begrenzt, für die Jahre, in denen eine Kommunalwahl stattfindet, auf zweiundzwanzig.
- 2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstandssitzungen, Fraktionsarbeitsgruppensitzungen) wird insgesamt auf die 1,5 fache Zahl der stattfindenden Ausschusssitzungen im Sinne des § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Wetteraukreises begrenzt. Bei ungerader Zahl der stattfindenden Ausschusssitzungen wird nach oben aufgerundet.

§ 6 Unübertragbarkeit / Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 2 bis 4 geregelten Bezügen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 4 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 25.10.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Friedberg (Hessen), den 29.09.2025

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez.
Jan Weckler
Landrat

gez.
Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

öffentliche Bekanntmachung am 30.09.2025, Amtsblatt Nr. 34